

Antrag

des Freistaates Bayern

Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

TOP 49a der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Der Bundesrat möge für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig ist, beschließen, Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung

- a) Der Bundesrat hat am 29.11.2002 die Zustimmungsbedürftigkeit festgestellt. Diese Bewertung gilt auch nach Vorliegen des Vermittlungsergebnisses fort.

- b) Das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist trotz punktueller Verbesserungen (wie z.B. bei den Personal-Service-Agenturen und bei der Freistellung) nicht geeignet, den deutschen Arbeitsmarkt grundlegend zu reformieren und die Bedingungen für mehr Beschäftigung in Deutschland entscheidend zu verbessern. Die wenigen positiven Ansätze, wie z.B. die beschleunigte Vermittlung von Arbeitslosen, beschränken sich auf einen verbesserten Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Der Bundesrat hält insbesondere beim Arbeitnehmerüberlassungsgesetz neben sinnvollen Änderungen (wie der Aufgabe des Synchronisationsverbotes oder der Lockerungen im Bereich der Befristungsregelungen) die grundsätzlich gleiche Entlohnung von Stammarbeitnehmern und

Leiharbeitnehmern für einen gravierenden Fehler der Neuregelung. Sie stellt statt der erforderlichen Deregulierung eine gravierende Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Zeitarbeit dar und wird daher statt dem Ziel Beschäftigung zu schaffen, Beschäftigungschancen bei Zeitarbeitsunternehmen in großem Umfang vernichten.

Zeitarbeit wird für die Verleihfirmen ohne Gewinnspannen ein Verlustgeschäft.

Auch die Entleihbetriebe verlieren den wesentlichen Vorteil niedrigerer Bezahlung und werden daher weniger Leiharbeitnehmer beschäftigen.

Gerade die Vermittlungschancen von schwer vermittelbaren Arbeitslosen werden stark beeinträchtigt. Jede dauerhafte Orientierung am Lohnniveau eines eingearbeiteten Stammarbeitnehmers verringert die Reintegrationschancen von Langzeitarbeitslosen, die nahezu sofort deren Produktivität erreichen müssten.

Das Gesetz enthält zwar eine Tariföffnungsklausel, über die vom Grundsatz gleicher Entlohnung abgewichen werden kann. Es ist jedoch kaum damit zu rechnen, dass angesichts der gesetzlich grundsätzlich vorgegebenen gleichen Entlohnung abweichende, der Situation angemessene Tarifverträge zustande kommen. Im Ergebnis dürfte die vorgegebene gleiche Entlohnung von Leiharbeitnehmern und Stammbesoldeten die Leiharbeit so verteuern, dass sie ihre Bedeutung als flexibles Instrument am Arbeitsmarkt weitgehend einbüßen wird. Statt Flexibilisierung wird der Arbeitsmarkt weiter verriegelt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das AÜG umfassend liberalisiert und praxisorientierter ausgestaltet werden muss. Dazu bedarf es auch der Liberalisierung der europarechtlichen Rahmenbedingungen.